

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner. Die Hausordnung, die Bestandteil dieses Mietvertrages ist, ist daher von allen Hausbewohnern einzuhalten.

## **I. Schutz vor Lärm und allgemeiner Belästigung**

1. Im Interesse aller Mieter ist in den Uhrzeiten von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertags unbedingte Ruhe einzuhalten. Insbesondere ist das Musizieren in dieser Zeit zu unterlassen. Fernseh-, Radio- und Tonbandgeräte sowie Plattenspieler sind stets auf Zimmerlautstärke zu beschränken, insbesondere muss bei geöffneten Fenstern gebührend Rücksicht genommen werden. Die Benutzung dieser Geräte im Freien (Balkon, Loggia, Garten usw.) darf die Hausbewohner und Nachbarn nicht stören.
2. Durch Baden oder Duschen darf in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr die Nachtruhe der übrigen Hausbewohner nicht gestört werden.
3. Sind bei Arbeiten in den Mieträumen oder bei der Benutzung von Haushaltsgeräten wie z.B. Waschmaschinen, Trockenschleuder usw. belästigende Geräusche nicht zu vermeiden, so sind diese Tätigkeiten soweit möglich werktags auf die Zeit von 07.00 bis 12.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr zu beschränken und an Sonn- und Feiertagen zu unterlassen.
4. Kinder sind anzuhalten, das Lärmen im Treppenhaus zu unterlassen.
5. Das Grillen ist im Interesse der Mitbewohner auf Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Fläche nur mit Elektrogrillgeräten gestattet.
6. Blumenkästen müssen sachgemäß und sicher sowie innen hängend angebracht werden. Beim Gießen von Blumen auf Balkonen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und auf Fenster und Balkone anderer Hausbewohner rinnt.

## **II. Sicherheit**

1. Haus- und Hofeingänge, Treppen, Dachböden und Flure müssen von Fahrrädern, Kinderwagen und anderen Gegenständen jeglicher Art, insbesondere von Schuhen und Schuhregalen im Treppenhaus und auf den Treppenabsätzen freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen.
2. Kleinkraftträder, Mopeds, Motorroller und ähnliche Fahrzeuge dürfen auch vorübergehend nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in den Mieträumen untergestellt werden.

3. Leicht entzündliche Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen zur Vermeidung von Brandgefahr weder im Keller noch in Bodenräumen aufbewahrt werden. Größere Gegenstände wie Möbelstücke, Reisekoffer müssen so aufgestellt werden, dass der Raum übersichtlich und zugänglich bleibt.

4. Das Betreten des Daches ist dem Mieter oder seinen Beauftragten nicht gestattet. Zur fachgemäßen Anbringung von Außenantennen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

### III. Reinigung

1. Haus und Grundstück sind sauber zu halten, Verunreinigungen sind von dem verantwortlichen Hausbewohner unverzüglich zu beseitigen.

2. Für die Reinigung des Treppenhauses haben, sofern der Vermieter nicht einen Dritten mit der Durchführung beauftragt hat, die Bewohner des Erdgeschosses den Erdgeschoßflur, Haustür, Haustreppe, Kellertreppe und den Zugang zum Haus zu säubern. Die Bewohner der anderen Stockwerke haben für die Reinigung des vor ihrer Wohnung liegenden Hausflur und der zum nächsten unteren Stockwerk führenden Treppe, Geländer sowie der Treppenhausfenster zu sorgen. Mehrere auf demselben Flur wohnende Parteien haben die Reinigung wöchentlich abwechselnd auszuführen.

3. Kommt ein Mieter, auch nach Aufforderung, seiner Pflicht nicht nach, so kann vom Vermieter eine Reinigungsfirma beauftragt werden. Die Kosten dafür werden über die Betriebskosten gegenüber dem jeweiligen Mieter abgerechnet.

4. Abfall und Unrat dürfen nur in die dafür vorgesehenen Müllgefäße gefüllt werden. Sperriger Abfall ist zu verkleinern, heiße Asche darf nicht in die Müllgefäße geschüttet werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Abfall oder Unrat im Haus, auf den Zugangswegen oder dem Standplatz der Müllgefäße verschüttet wird.

5. In die Toiletten und/ oder Ausgußbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Katzenstreu usw. geworfen werden.

6. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften, ein Auskühlen ist dabei zu vermeiden. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung nicht entlüftet werden.